

Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark - (AbfES)

vom 15.12.2010

Aufgrund von § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 25.11.2010 diese Satzung beschlossen:

Inhalt:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahme vom Anschlusszwang
- § 7 Abfalltrennung

II. Abschnitt: Art und Weise der Entsorgung

- § 8 Altpapier
- § 9 Bioabfälle
- § 10 Haushaltstypischer Schrott
- § 11 Bau- und Abbruchabfälle
- § 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 13 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle
- § 14 Sperrmüll
- § 15 Restabfall
- § 16 Ausstattung mit Restabfallbehältern
- § 17 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

- § 18 Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 19 Behälterstandplätze und Zuwegungen
- § 20 Behandlung der Abfallbehälter

IV. Abschnitt: Nebenbestimmungen

- § 21 Unterbrechung der Entsorgung
- § 22 Eigentumsübergang
- § 23 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 24 Benutzungsgebühren
- § 25 Bekanntmachungen

- § 26 Modellversuche
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Anhang
- § 29 Inkrafttreten

Anhang I

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ziele der Abfallentsorgung des Landkreises Potsdam-Mittelmark sind insbesondere
 - die Abfallvermeidung,
 - die Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
 - die Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle und
 - die umweltverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle.
- (3) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass diese Ziele erreicht werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes und dieser Satzung insbesondere das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Umschlagen von Abfällen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verwertung, Vorbehandlung und Beseitigung. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Absatz 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3 **Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 4 **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW- /AbfG) und des § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV). Dies gilt nicht für gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 13 dieser Satzung entsorgt werden.
 2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle mit den Abfallschlüsseln (AS) und –bezeichnungen der AVV
 - AS 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - AS 150102 Verpackungen aus Kunststoff
 - AS 150103 Verpackungen aus Holz
 - AS 150104 Verpackungen aus Metall
 - AS 150105 Verbundverpackungen
 - AS 150106 gemischte Verpackungen
 - AS 150107 Verpackungen aus Glas
 - AS 150109 Verpackungen aus Textilien,die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) unterliegen.
 3. Folgende Abfälle mit den Abfallschlüsseln (AS) und –bezeichnungen der AVV
 - AS 100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Menge nicht über einen 240-l-Abfallbehälter entsorgt

werden können;

- AS 180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103);
- AS 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103);
- AS 180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln);
- AS 180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen;
- AS 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle mit den Abfallschlüsseln (AS) und –bezeichnungen der AVV ausgeschlossen:

1. die in Kapitel 17 AVV aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten);
2. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer
 - AS 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser;
 - AS 190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme von 190813;
 - AS 200304 Fäkalschlamm.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle durch den Landkreis nach Absatz 1 oder Absatz 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(6) Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungs-, Gebühren- und Entgeltordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7) Soweit Abfälle an einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Diese Verpflichtung trifft bei vorübergehend genutzten Objekten auch den Nutzer und bei Gewerbebetrieben auch den Inhaber bzw. den Marktbetreiber. Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG besteht (Benutzungspflichtige), sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung beginnt mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an diese nach Absatz 1.

(4) Der Anschlusspflichtige sowie der Benutzungspflichtige hat auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 6

Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag befreit der Landkreis vom Anschlusszwang, wenn und soweit auf dem Grundstück keine Abfälle zur Einsammlung anfallen können, für die eine Überlassungspflicht nach § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG besteht.

(2) Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb überlassungspflichtiger Abfall auf dem Grundstück nicht anfallen kann. Wird eine Befreiung im Hinblick auf Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen beantragt, ist darzulegen, dass diese Abfälle auf dem Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden können und sollen. Wird eine Befreiung im Hinblick auf Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen beantragt, ist im Antrag darzulegen, inwieweit diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt werden können.

(3) Soweit möglich, sind die Angaben durch Belege nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, auf dem Grundstück nachzuprüfen, ob die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen oder andauern.

(4) Fallen die der Befreiung zugrunde liegenden Umstände weg, ist sie zu widerrufen. Die Befreiung kann auch befristet erteilt werden.

§ 7 Abfalltrennung

(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Altpapier,
2. kompostierbare und biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle),
3. Metalle, haushaltstypischer Schrott,
4. Bau- und Abbruchabfälle,
5. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
6. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
7. Sperrmüll,
8. Altholz,
9. Klärschlamm,
10. sonstiger Hausmüll und nicht verwertete hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).

(2) Werden Abfälle dem Landkreis überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Absatz 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Altpapier

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Zugelassen sind blaue Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l oder 1.100 l. Die Papierbehälter werden vom Landkreis gestellt und bleiben dessen Eigentum. Andere Papierbehälter können im Einzelfall zugelassen werden. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die einem Rücknahmesystem nach der Verpackungsverordnung unterliegen, können in die Behälter eingeworfen werden.

(2) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Eigentümer pro Haushalt ein 240-l-Papierbehälter vorzuhalten. Abweichend hiervon können in Großwohnanlagen auch für mehrere oder alle Haushalte gemeinsame 1.100-l-Papierbehälter sowie solche nach Absatz 1 Satz 4 vorgehalten werden. Für vorübergehend genutzte Objekte kann vom Nutzer ein 240-l-Papierbehälter bereitgehalten werden. § 16 Absatz 3.1 Sätze 2-4 gelten entsprechend. Wird für ein vorübergehend genutztes Objekt kein Papierbehälter vorgehalten, kann das Altpapier auch gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. § 16 Absatz 4 ist anzuwenden.

- (3) Der Landkreis entsorgt auch Altpapier aus Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen, das ihm in den zugelassenen Papierbehältern nach Maßgabe dieser Satzung überlassen wird.
- (4) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.
- (5) Nur ordnungsgemäß befüllte Behälter werden abgeholt.

§ 9

Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt (Grünabfälle) sowie biologisch verwertbare Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, z. B. Obst, Gemüse und sonstige pflanzliche Speisereste, können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Bioabfälle können dem Landkreis auf freiwilliger Basis in zugelassenen Biotonnen überlassen werden. Zugelassen sind Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l. § 15 Absätze 4, 5 und 6 Satz 1 gelten entsprechend. Die Biotonnen sind an den im Abfallkalender bekannt gegebenen Abfuhrtagen nach Maßgabe des § 18 zur Entsorgung bereit zu stellen.
- (3) Grünabfälle, die nicht verunreinigt sind, können in den dafür zugelassenen Säcken oder mit einer Banderole versehen als Reisigbündel zur Abfuhr bereitgestellt werden. Zugelassen sind Grünabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises. Im Abfallkalender des Landkreises werden die Stellen, an denen die zugelassenen Säcke und Banderolen erworben werden können sowie die Abfuhrtage bekannt gemacht.
- (4) Grünabfälle sind nach Maßgabe des § 18 zur Entsorgung bereitzustellen. Nur ordnungsgemäß befüllte Säcke werden abgeholt. Beimengungen von Sand und Kehricht sind nicht zulässig. Die zur Abfuhr bereitgestellten Grünabfallsäcke dürfen das Höchstgewicht von 30 kg nicht überschreiten.
- (5) Abweichend von Absatz 3 können Grünabfälle gebührenpflichtig an den im Abfallkalender bekannt gemachten Wertstoff- und Beratungszentren angeliefert werden.
- (6) Abgeschmückte Weihnachtsbäume (d. h. frei von Lametta und jeglicher Art von Baumbehang) sind an den im Abfallkalender bekannt gegebenen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereit zu stellen. Weihnachtsbäume mit einer Länge über 2 m sind mittig mindestens einmal zu teilen.

§ 10

Haushaltstypischer Schrott (Metalle)

Überlassungspflichtiger Schrott aus privaten Haushaltungen (Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen) ist an den im Abfallkalender bekannt gemachten Wertstoff- und

Beratungszentren abzugeben. Darüber hinaus wird Schrott aus Haushaltungen auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig abgefahren.

§ 11 Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen können an den im Abfallkalender bekannt gemachten Wertstoff- und Beratungszentren getrennt überlassen werden, sofern sie dort mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angeliefert werden können.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Als Abfall im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zu entsorgende Elektro- und Elektronikaltgeräte sind den im Abfallkalender bekannt gemachten Wertstoff- und Beratungszentren zu überlassen.

(2) Die Abfuhr von großen Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kühlschränke, Herde, Waschmaschinen, Fernsehgeräte u. ä.) aus privaten Haushaltungen kann per Telefon, E-Mail oder Telefax unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Geräte angefordert werden; dies gilt nicht für Altgeräte von vorübergehend genutzten Objekten. Der Abfuhrtermin wird mindestens 3 Tage vorher dem Abfallbesitzer mitgeteilt. Die entsprechenden Telefon- und Telefaxnummern sowie die E-Mail-Adressen werden in geeigneter Weise (z. B. im Abfallkalender, Internet) bekannt gemacht.

(3) Kleingeräte (Bügeleisen, Toaster, elektrische Zahnbürste, Telefon, Taschenrechner u. ä.) können nur zur Abholung bereitgestellt werden, wenn gleichzeitig eine Abholung von Haushaltsgroßgeräten nach Absatz 2 erfolgt.

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Absatz 2 und Absatz 3 sind vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr unverpackt und unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeugs bereitzustellen. Der Landkreis kann den Ort der Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf dadurch nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5) Die Ablagerung von nicht angemeldeten Geräten oder von sonstigen Abfällen neben den bereitgestellten Geräten ist verboten.

(6) Der Landkreis führt in der Regel eine Abfuhr von Elektro- und Elektronikaltgeräten pro Haushalt im Jahr durch.

(7) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen aus Haushaltungen können alternativ am Schadstoffmobil gemäß § 13 angeliefert werden.

§ 13

Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis getrennt am Schadstoffmobil gemäß der im Anhang I bezeichneten Art und Menge oder an den Wertstoff- und Beratungszentren zu überlassen.
- (2) Gleiches gilt für Abfälle im Sinne des Absatz 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle).
- (3) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils, die Standorte der Wertstoff- und Beratungszentren sowie deren Annahmebedingungen werden im Abfallkalender des Landkreises bekannt gemacht. Die Sammlung über das Schadstoffmobil erfolgt in der Regel 2 x jährlich.

§ 14

Sperrmüll

- (1) Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Möbelteile, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Auslegware) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 13 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Die Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist per Telefon, E-Mail oder Telefax unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls anzufordern; dies gilt nicht für Sperrmüll von vorübergehend genutzten Objekten. Der Abfuhrtermin wird mindestens 3 Tage vorher dem Abfallbesitzer mitgeteilt. Die entsprechenden Telefon- und Telefaxnummern sowie die E-Mail-Adressen werden in geeigneter Weise (z. B. im Abfallkalender, Internet) bekannt gemacht.
- (3) Für die Bereitstellung gilt § 12 Absatz 4 entsprechend.
- (4) Die Ablagerung von nicht angemeldetem Sperrmüll oder von sonstigen Abfällen neben dem bereitgestellten Sperrmüll ist verboten.
- (5) Der Landkreis führt in der Regel zwei Sperrmüllabfahrten pro Haushalt im Jahr durch.
- (6) Alternativ zu Absatz 2 besteht die Möglichkeit, Sperrmüll an den im Abfallkalender bekannt gemachten Wertstoff- und Beratungszentren abzugeben. Satz 1 gilt entsprechend für überlassungspflichtigen Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 15 Restabfall

(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgaben der §§ 8 bis 14 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Absatz 1 dürfen in den Abfallbehältern nicht überlassen werden.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter (DIN EN 840) zugelassen:

Abfallbehälter mit	40 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	80 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	120 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen,

Abfallsäcke mit 40 l Fassungsvermögen und dem Aufdruck des Landkreises. Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(4) Die Abfallbehälter mit 40 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne einen elektronischen Datenträger ist nicht zulässig.

(5) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:

40-l-Abfallsäcke	23 kg
40-l-Abfallbehälter	23 kg
80-l-Abfallbehälter	45 kg
120-l-Abfallbehälter	60 kg
240-l-Abfallbehälter	110 kg
1.100-l-Abfallbehälter	450 kg

Für sonstige zugelassene Abfallbehälter gilt das auf den Behälter aufgedruckte maximale Füllgewicht.

(6) Die Abfallbehälter ab 40 l werden vom Landkreis gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen über. Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 40 l sind an den vom Landkreis im Abfallkalender bekannt gemachten Stellen erhältlich.

§ 16

Ausstattung mit Restabfallbehältern

(1) Pro Haushalt ist ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können mehrere oder alle Haushalte eines anschlusspflichtigen Grundstückes über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter entsorgen. Auf Antrag der Anschlusspflichtigen können auch mehrere oder alle Haushalte benachbarter anschlusspflichtiger Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter entsorgen.

(2) Pro Gewerbebetrieb ist ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

(3) Vorübergehend genutzte Objekte

3.1

Für jedes vorübergehend genutzte Objekt ist ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

Auf Antrag des Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen können mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte eines anschlusspflichtigen Grundstückes über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter entsorgen.

Auf Antrag der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen können auch mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte benachbarter anschlusspflichtiger Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter entsorgen.

Für den Fall der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereines (d. h. Kleingartensparte, Kleingartenverein oder einer vergleichbaren Organisation) können auf Antrag des Vereins sämtliche vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere Abfallbehälter entsorgen.

3.2

Wird abweichend von Absatz 3.1 Satz 1 kein zugelassener Abfallbehälter vorgehalten, sind pro Jahr 2 Abfallsäcke vorzuhalten. Diese stellt der Landkreis dem Nutzer des Objektes zur Verfügung.

(4) Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit. Als Gewerbebetriebe gelten Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen. Ihnen gleichgestellt sind öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser und Märkte. Vorübergehend genutzte Objekte im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind; hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.. Vorzuhalten beinhaltet das Anfordern, Übernehmen und Bereithalten von Abfallbehältern und Abfallsäcken.

(5) Reichen die nach Absatz 1 - 3 vorzuhaltenden Abfallbehälter und Abfallsäcke im Einzelfall nicht aus, sind zusätzliche Abfallbehälter und Abfallsäcke vorzuhalten.

(6) Der Landkreis kann aus Gründen der ordnungsgemäßen Entsorgung oder der Wirtschaftlichkeit das Vorhalten bestimmter Abfallbehälter vorschreiben. Einem Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf Änderung der Behälterausstattung ist nur einmal jährlich oder wenn besondere sachliche Gründe dies rechtfertigen zu entsprechen.

§ 17

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sowie die Biotonnen werden in der Regel 14-tägig, die Papierbehälter werden in der Regel alle 4 Wochen zu den gleichen Wochentagen entleert bzw. abgeholt. Die regelmäßigen Abfuhrtermine gibt der Landkreis im Abfallkalender bekannt. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden gesondert und auf geeignete Weise bekannt gegeben.
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1.100 l werden bei Bedarf abweichend vom Absatz 1 entleert. Die Abfuhrtermine werden in diesem Falle einvernehmlich oder vom Landkreis durch gesonderte Verfügung bestimmt. Ein Anspruch auf von Absatz 1 abweichende Entleerungen besteht nicht.
- (3) Die Grünabfallsäcke und Reisigbündel werden in der Regel in der Zeit von März bis November alle vier Wochen eingesammelt, bei Bedarf auch darüber hinaus. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt an mindestens 1 Tag pro Jahr. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine im Abfallkalender und bei Bedarf auf andere geeignete Weise bekannt.
- (4) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (5) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

§ 18

Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige bzw. der Benutzungspflichtige muss die gem. §§ 8 bis 15 verwendeten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr zur Einsammlung und Beförderung unmittelbar neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellen. Restabfallbehälter (keine Abfallsäcke), Papierbehälter und Biotonnen mit einem Fassungsvermögen bis 240 l müssen dabei mit geschlossenem Behälterdeckel, in die auf dem Behälterdeckel angebrachte Pfeilrichtung aufgestellt werden. Der Abstand der Abfallbehälter zur Fahrbahn sollte nicht mehr als 2 Meter betragen. Abfallbehälter, die nicht ordnungsgemäß im Sinne von Satz 2 und 3 bereitgestellt wurden, werden nach dreimaliger Kenntlichmachung in Form eines Beanstandungsaufklebers nicht geleert. Die Aufstellung der gemäß §§ 8 bis 15 verwendeten Abfallbehälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(2) Abfallbehälter nach § 15 Absatz 3 sowie § 8 Absatz 1 mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden vom Landkreis von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 19 entsprechen. Abfallbehälter nach § 15 Absatz 3 werden entleert, sofern der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige im Einzelfall nicht deutlich erkennbar, z. B. durch Anbringen eines entsprechenden schriftlichen Hinweises, die Entleerung am Abfuhrtag ablehnt.

(3) Abfallbehälter, die gemäß Absatz 1 bereitgestellt wurden, sind nach der Entleerung am Entleerungstag wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(4) Der Landkreis kann im Einzelfall den Ort der Bereitstellung gesondert festlegen. Dies gilt insbesondere, wenn die Bereitstellung vor dem angeschlossenen Grundstück nach Absatz 1 Satz 1 aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten angefahren werden kann. In diesem Fall sind die Abfallbehälter an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges nach Maßgabe des Absatzes 1 bereitzustellen.

(5) Bei vorübergehend genutzten Objekten kann insbesondere verlangt werden, dass die Abfallbehälter oder Abfallsäcke an zentralen Sammelplätzen oder an für Müllfahrzeuge befahrbaren Hauptwegen zur Entsorgung bereitgestellt werden.

§ 19

Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1) Standplätze und Zugänge für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zugänge sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können; Abfallbehälter ab 1.100 l müssen frei zugänglich sein.
- f) Der Transportweg vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur Fahrbahn darf nicht länger als 15 m sein.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben

dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.

§ 20 Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige bzw. der Benutzungspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter, einschließlich der am Abfallbehälter angebrachten Codeträger in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. Codeträgern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig. Wer Abfallbehälter vorsätzlich oder fahrlässig zerstört oder beschädigt, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt auch für die Beschädigung oder die Zerstörung eines am Abfallbehälter angebrachten Codeträgers.

IV. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 21 Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 22 Eigentumsübergang

(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch den Landkreis. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 23 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben dem Landkreis alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Nutzungsart des Grundstücks, die Größe der Haushaltungen nach der Anzahl der in Ihnen jeweils mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, die Art und die Anzahl der Gewerbebetriebe, sonstigen Einrichtungen, der vorübergehend genutzten Objekte und der Kleingartenanlagen anzugeben. Wesentliche Veränderungen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei einer Änderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann der Landkreis von den Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(4) Bei Kleingartenvereinen oder vergleichbaren Organisationen treffen die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Verpflichtungen auch die jeweiligen Vorsitzenden. Anzuzeigen sind insbesondere die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte und Angaben zu den Nutzern (Name, Anschrift).

(5) Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 3 KrW-/AbfG ist dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle in der Regel mindestens 4 Wochen vor Beginn der Sammlung anzuzeigen.

§ 24 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

§ 25 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen und Bekanntgaben entsprechend den Vorgaben dieser Satzung (z. B. im Abfallkalender).

§ 26 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
 2. entgegen § 4 Absatz 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 3. entgegen § 5 Absatz 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 4. entgegen § 5 Absatz 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 für Altpapier nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt;
 6. entgegen § 9 Absatz 4 Grünabfälle nicht ordnungsgemäß bereitstellt;
 7. entgegen § 13 Absatz 1 gefährliche Abfälle nicht den mobilen Annahmestellen oder den Wertstoff- und Beratungszentren überlässt;
 8. entgegen § 13 Absatz 2 jährlich mehr als insgesamt 2.000 kg gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlässt;
 9. entgegen § 14 Absatz 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 10. entgegen § 15 Absatz 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 11. entgegen § 15 Absatz 2 andere Stoffe in den Abfallbehältern bereitstellt;
 12. entgegen § 16 Absätze 1 bis 3 und 5 nicht die vorgeschriebenen Abfallbehälter und Abfallsäcke vorhält;
 13. entgegen § 18 Absatz 3 Abfallbehälter am Tag der Entleerung nicht wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 14. entgegen § 20 Absatz 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
 15. entgegen § 22 Absatz 3 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
 16. entgegen § 23 Absätze 1 bis 5 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 28
Anhang

Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfES) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 2/2010 vom 25.02.2010) außer Kraft.

Bad Belzig, den 15.12.2010

Blasig
Landrat

-DS-

Anhang I:

Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 13 dieser Satzung	Abfall-schlüssel*	Maximale Menge je Abgabe
Behältnisse mit schädlichen Restinhalten Spraydosen	150110*	60 kg 20 Stück
Aufsaug- und Filtermaterialien (feste Fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel)	150202*	20 kg
Gebrauchte anorganische Chemikalien Feuerlöscher	160507*	10 kg 2 Stück
Gebrauchte organische Chemikalien	160508*	10 kg
Lösemittel	200113*	10 kg
Säuren	200114*	10 kg
Laugen	200115*	10 kg
Fotochemikalien	200117*	20 kg
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	200119*	60 kg
Quecksilberhaltige Abfälle Leuchtstoffröhren	200121*	10 kg 10 Stück
Öle und Fette	200126*	60 kg
Altfarben/Altlacke, nicht ausgehärtet	200127*	60 kg
Reinigungsmittel	200129*	20 kg
Arzneimittel	200132	5 kg
Starterbatterien, Bleiakumulatoren Gerätebatterien und Akkumulatoren (Trockenbatterien) Ni-Cd-Akkumulatoren (gefüllt mit Lauge)	160601* 200133*	2 Stück 50 Stück 2 Stück

Für die Anlieferung sind verschlossene Gebinde bis max. 60 Liter zugelassen.

*) Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)